

DRAEGER AKUSTIK, Winziger Platz 2, D-59872 Meschede

Ingenieurbüro
Greiwe und Helfmeier
Frau Vera Werner
Warendorfer Straße 111
59302 Oelde

Meschede, 29. Mai 2018

Bebauungsplan Geseke E47/4
Schalltechnische Stellungnahme, 2 Seiten

Sehr geehrte Frau Werner,

wie besprochen, fasse ich Hinweise zum Bebauungsplan E49/4 zusammen.

Zum Planverfahren E49/4 „Delbrücker Straße“ haben wir im Auftrag von Herrn Schlüter eine Verkehrslärm- und Sportanlagenlärmuntersuchung zur Schallimmission innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Sie ist im Bericht Nr. 18-05 dokumentiert.

Wie besprochen, soll eine Einschätzung getroffen werden, ob durch westlich und südlich benachbarte Gewerbenutzungen Orientierungswertüberschreitungen im Plangebiet resultieren können beziehungsweise ob sich durch die vorgesehene Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) die schalltechnischen Anforderungen an diese benachbarten Gewerbenutzungen verschärfen können.

Schalltechnische Untersuchungen oder Erkenntnisse zu den Schallimmissionen der benachbarten Gewerbebetriebe liegen (mit Ausnahme des Raiffeisenmarktes an der Gutenbergstraße, der aufgrund der Entfernung hier nicht immissionsrelevant ist) nicht vor. Auf Grundlage der vorliegenden Plandaten ergeben sich folgende Hinweise:

Für die westlich und südwestlich vorhandenen Gewerbenutzungen und unbebaute im Bebauungsplan GE I „Gewerbegebiet Bönninghauser Straße“ festgesetzte Gewerbe- und Industrieflächen, mit Ausnahme des Betriebs „Siemensstraße 2a“, gilt: Die vorgesehene Wohnnutzung rückt nicht näher an die Betriebsgrundstücke heran, als die bereits vorhandene Wohngebietsnutzung (WA) westlich der Delbrücker Straße. Soweit die Immissionsrichtwerte an den vorhandenen Wohnnutzungen nicht überschritten werden, sind daher auch keine Überschreitungen der Orientierungswerte im Bebauungsplan E49/4 zu erwarten. Die Planung führt nicht zu einer Verschärfung der Anforderungen an die höchstzulässige Schallemission dieser Gewerbenutzungen.

Für die Betriebsfläche „Siemensstraße 2a“ (Zaunsysteme GmbH) gelten die im vorigen Absatz genannten Bedingungen nur näherungsweise. Hier ergibt sich ein Heranrücken mit einer Abstandsverringerung von etwa 290 m auf etwa 280 m, was schalltechnisch in der Regel nicht relevant ist (0,3 dB Abstandsmaß-Minderung). Für diese Anlage gilt unabhängig davon, dass der für sie maßgebliche Immissionsort bisher und zukünftig das Gebäude „In den Kühlen 35“ sein dürfte, soweit dort die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) oder strenger gelten, wovon wir aktuell ausgehen.

Im Ergebnis würden wir, bezogen auf westlich und südwestlich benachbarte Gewerbenutzungen, aktuell nicht von einer „heranrückenden schutzbedürftigen Nutzung“ ausgehen, die eine entsprechende Betrachtung im Planverfahren erfahren müsste.

Zu den außerdem in der übersandten Planskizze markierten Grundstücken können wir von hier aus aktuell keine Aussage treffen. Es scheinen zum Teil landwirtschaftliche Nutzungen zu sein (z. B. „Geflügelhof Delbrücker Straße 32“, „Hofstelle In den Kühlen 45“). Teilweise dürften auch dort vorhandene nah benachbarte Wohnnutzungen bisher und zukünftig maßgeblich sein.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Draeger